Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Rathjensdorf

Nr. 3 / 2017 vom 07. Februar 2017

Inhalt:

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See stellt folgende amtliche Bekanntmachung innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit dem Gesamttext im Internet unter www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen unter dem jeweiligen Gemeindenamen bereit: Bekanntmachung Nr. 3 für die **Gemeinde Rathjensdorf**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017.

Plön, 06.02.2017

Amt Großer Plöner See - Der Amtsvorsteher -

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Rathjensdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2016 -und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird 1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf und 2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf festgesetzt.	690.400,00 774.400,00 27.400,00 27.400,00	EUR EUR EUR EUR
§ 2		
Es werden festgesetzt: 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	2.400,00 0,00 0,00 3,91	EUR EUR EUR Stellen
§ 3		
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 390	

§ 4

370 %

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.01.2017 erteilt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rathjensdorf, den 30. Januar 2017

2. Gewerbesteuer

(L.S.) gez. Koch - Bürgermeister-